

Naturdenkmalverordnung für den Landkreis Karlsruhe

Ubstadt-Weiherer Sammelverordnung über naturschutzwürdige Flurbäume

vom 03.10.1988

Auf Grund von §§ 24, 58 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zum Schutze der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz vom 19. März 1985 (GBl. S. 71), wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten 540 Flurbäume werden zu Naturdenkmalen erklärt.
- (2) Der Schutzgegenstand und der Schutzzweck ergeben sich aus der Anlage. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Lage der Bäume ist in 44 Karten im Maßstab 1:5.000 mit schwarzem Punkt eingetragen und durch schwarze Umrandung sowie Nummerierung kenntlich gemacht. In einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Lage der 44 Karten vermerkt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Karlsruhe und beim Bürgermeisteramt Ubstadt-Weiher zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

§ 2

Verbote

- (1) Es ist verboten, die Naturdenkmale zu entfernen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale oder ihrer geschützten Umgebung führen können. Beeinträchtigung ist auch die nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 1. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen;
 2. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere Abgrabungen oder Aufschüttungen in der geschützten Umgebung vorzunehmen;
 3. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt der geschützten Umgebung verändern;
 4. Abfälle oder sonstige Gegenstände in der geschützten Umgebung zu lagern;

5. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
6. wurzelwirksame Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide) in der geschützten Umgebung anzuwenden;
7. den Boden der geschützten Umgebung zu verschmutzen;
8. Salze, Öle, Säuren oder Laugen in der geschützten Umgebung zu verwenden und zu lagern;
9. Kraftfahrzeuge oder Maschinen in der geschützten Umgebung zu waschen;
10. in einem Abstand von weniger als 2,5 m zum Stamm eines Baumes zu pflügen.

§ 3

Zulässige Handlungen

§ 2 Abs. 1 und 2 gelten nicht

- (1) für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Grundstücksnutzung und für die ordnungsgemäße Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang nach Maßgabe der Bestimmungen in § 2 Abs. 2;
- (2) für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
- (3) für die sonstige, bisher rechtmäßige Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Eisenbahnen, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
- (4) für Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
- (5) für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
- (6) für die in der Anlage genannten zulässigen Handlungen.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die erforderlichen Gebote, insbesondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die einzelnen Naturdenkmale ergeben sich aus der Anlage. Weitere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden durch Einzelanordnung der unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

§ 5

Befreiungen

Von den Vorschriften kann nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer an einem Naturdenkmal oder in seiner geschützten Umgebung vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 2 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 03. Oktober 1988

Landratsamt Karlsruhe
- Umweltschutzamt -

Dr. Ditteney, Landrat